



# SATZUNG

## 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Tambourcorps Delbrück e.V.“, hat seinen Sitz in Delbrück und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Delbrück eingetragen.
- 1.2 Das Tambourcorps Delbrück e.V. ist Mitglied des „Volksmusikerbundes Nordrhein-Westfalen e.V.“ und des „Stadtmusikerverbandes Delbrück e.V.“ und unterstützt dessen Ziele und Ideale.
- 1.3 Der Verein dient der Pflege einer volkstümlichen Musikkultur sowie eines volkstümlichen Brauchtums, insbesondere in der Stadt Delbrück.
- 1.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege volkstümlicher Spielmannsmusik, Pflege vereinsfördernder Geselligkeit, regelmäßige Übungsabende, Veranstaltung und Mitwirkung bei Konzerten und Platzmusiken zu weltlichen und religiösen Anlässen.
- 1.5 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Das Tambourcorps Delbrück e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.2 Das Tambourcorps Delbrück e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die willens und in der Lage ist, die Vereinsbelange ideell und/oder materiell zu fördern.
- 3.3 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.4 Jedes Mitglied erkennt durch die schriftliche Beitragserklärung die Satzung des Vereins an.
- 3.5 Das Mitglied übt seine Rechte in der Generalversammlung aus. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr bezahlt ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder; Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen die Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 3.6 Ehrenmitglied (ggf. mit Ehrentitel) kann werden, wer sich um das Tambourcorps Delbrück e.V. besondere Verdienste erworben hat. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.
- 3.7 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- 3.8 Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben jährlich Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Der jährliche Beitrag ist von jedem Mitglied vor der Generalversammlung zu bezahlen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Vorstand kann im Einzelfall Beitragsnachlässe oder Beitragsfreiheit beschließen.
- 3.9 Das Tambourcorps Delbrück e.V. haftet nicht für eigenmächtiges Handeln seiner Mitglieder.

## 4 Generalversammlung

- 4.1 Die Generalversammlung des Tambourcorps Delbrück e.V. ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
- 4.2 Zur Generalversammlung, die im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfindet, werden alle Mitglieder schriftlich und durch Bekanntmachung im „Westfälischen Volksblatt“ eingeladen. Die Einladung hat bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.
- 4.3 Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
  - 4.3.1 Die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - 4.3.2 Die Entgegennahme der Vorstandsberichte und Bericht der Kassenprüfer.
  - 4.3.3 Die Festsetzung der Jahresbeiträge.
  - 4.3.4 Die Entlastung des Vorstandes bei satzungsgemäßer Vereinsführung.
  - 4.3.5 Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
  - 4.3.6 Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes.
- 4.4 Alle zwei Jahre finden Vorstandswahlen statt, d.h. der Gesamtvorstand ist in zwei Wahlgruppen geteilt und alle zwei Jahre werden die Funktionen in den Wahlgruppen 1 oder 2 im Wechsel von der Versammlung für weitere 4 Jahre neu gewählt.

Wahlgruppe 1:  
1. Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer, Tambourmajor, Notenwart, musikalischer Leiter.

Wahlgruppe 2:  
stellv. Vorsitzender, stellv. Kassierer, stellv. Schriftführer, Gerätewart, stellv. musikalischer Leiter, stellv. Tambourmajor, Nachwuchsausbilder.
- 4.5 Eine außerordentliche Generalversammlung, zu der die Mitglieder schriftlich eingeladen werden, ist einzuberufen, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Tambourcorps Delbrück e.V. unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangen.
- 4.6 Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind 10 Tage vor Beginn, zur außerordentlichen Generalversammlung eine Woche vor Beginn schriftlich an den Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge brauchen nicht berücksichtigt zu werden. Dringlichkeitsanträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, sind nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit zugelassen.
- 4.7 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen haben mit Handzeichen zu erfolgen; auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muß eine geheime Abstimmung erfolgen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

- 4.8 Bei allen Versammlungen ist eine Anwesenheitsliste auszulegen und eine Niederschrift (Protokoll) vom Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter zu erstellen. Ist dieser ebenfalls verhindert, vertritt ihn ein anders Vorstandsmitglied, das vom Vorstand bestimmt wird. Das Protokoll ist vom Versammlungsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 4.9 Der 1. Vorsitzende beruft die Generalversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. Ist ein solcher nicht gewählt oder ist er verhindert, vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied, dass vom Vorstand bestimmt wird.

## **5 Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand**

- 5.1 Der Gesamtvorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 5.2 Er sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellv. Vorsitzende
- c) der Kassierer
- d) der Schriftführer
- e) der Tambourmajor

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) der stellvertretende Kassierer
- c) der stellvertretende Schriftführer
- d) dem Notenwart
- e) dem Gerätewart
- f) dem musikalischen Leiter
- g) dem stellvertretenden musikalischen Leiter
- h) dem stellvertretenden Tambourmajor
- i) dem Nachwuchsausbilder

- 5.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
- 5.4 Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstand und des Gesamtvorstand. Er lädt dazu ein und bestimmt den Rahmen. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Alle zwei Jahre findet für einen Teil des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes die Neuwahl statt, d.h. alle zwei Jahre werden die Funktionen in den Wahlgruppen 1 und 2 im Wechsel neu gewählt. Die Wahlgruppen setzten sich wie unter Punkt 4.4 aufgeführt zusammen.

- 5.5 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes der jeweiligen Wahlgruppe werden auf der Generalversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In den erweiterten Vorstand kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat oder ein Minderjähriger, der die schriftliche Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten vorweist. Gewählt ist derjenige, der die größte Anzahl der Stimmen erhält. Wenn während der Wahl aus der Wahlgruppe, die nicht zur Wahl ansteht, ein Vorstandsmitglied in die andere Wahlgruppe gewählt wird, sollte auch diese Position, allerdings dann für 2 Jahre, gewählt werden bzw. der Gesamtvorstand bestellt kommissarisch einen Vertreter.
- 5.6 Die Mitglieder des Tambourcorps Delbrück e.V. können bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Gesamtvorstand den Antrag stellen, Mitglieder des Gesamtvorstandes abzusetzen oder neu zu wählen. Gewählt ist derjenige, der die größte Anzahl der Stimmen erhält. Gelingt es keinem der Bewerber, die meisten Stimmen zu erhalten, findet zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten erreichten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Erhält bei der Stichwahl kein Bewerber die größte Anzahl der Stimmen, entscheidet das Los.
- 5.7 Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des Stellvertreters, den Ausschlag.
- 5.8 Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des Stellvertreters, den Ausschlag.
- 5.9 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode kann der Gesamtvorstand kommissarisch ein neues Mitglied berufen.

## **6 Kassenprüfer**

Zur Überwachung des Finanzwesens werden jährlich von der Generalversammlung zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse und der Bücher vorzunehmen. Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung über die Prüfung einen Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte beantragen sie oder ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Generalversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes. Im Falle der Vereinsauflösung haben die Kassenprüfer das Amt der Liquidatoren nach dem BGB zu übernehmen.

## 7 Satzungsänderungen oder –ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur von der Generalversammlung oder der außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Vorschläge zur Satzungsänderung sind spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich einzureichen

## 8 Auflösung

Die Auflösung des Tambourcorps Delbrück e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Tambourcorps Delbrück e.V. fällt das Vermögen an den „Stadtmusikerverband Delbrück e.V.“ unter der Berücksichtigung des Eigenanteils, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke innerhalb des Stadtmusikerverbandes zu verwenden hat.

## 9 Inkrafttreten

9.1 Die vorstehende Satzung des Tambourcorps Delbrück e.V. (1-9) wurde am 29.01.2000 durch die außerordentliche Generalversammlung des Tambourcorps Delbrück e.V. angenommen und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Delbrück in Kraft.

9.2 Alle bisherigen Satzungen sind hiermit aufgehoben.

Delbrück, den 29.01.2000

---

Daniela Lappe, Protokollführer

Vorstand	Name	Beruf	Geburts-Datum	Anschrift	Unterschrift
1. Vorsitzender	Andreas Jarosch	Techn. Sachbearbeiter	09.12.1974	Rietberger Straße 37 33129 Delbrück	
stellv. Vorsitzender	Helmut Reimann	Informatiker	25.05.1961	Franz-Stock-Straße 3 33129 Delbrück	